

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*

Dr. Matthias Karl, *Partner*

Dr. Silvan Bernardi, *Partner*

Dr. Harald Munter, *Partner*

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, *St.b.*

Dr. Raphaela Rossmann, *St.b.*

Dr. Martina Bacher, *St.b..*

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkb.bz.it

www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 26. Juli 2021 / at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto
Dr. Stephan Großmann

Rundschreiben

Neuregelung innergemeinschaftlicher Versandhandel

Mit 1. Juli ist das sogenannte EU-Digitalpaket in Kraft getreten. Es beinhaltet eine Neuregelung für den Versandhandel zwischen Unternehmen und Privatkunden in anderen EU-Staaten (sog. „innergemeinschaftliche Versandhandel“) und auch andere Bereiche des Online-Handels. Die wesentliche Änderung betrifft die Vereinheitlichung der bestehenden individuellen Liefer- und Erwerbsschwellen (getrennt nach Staaten), welche einer EU-weiten einheitlichen Wesentlichkeitsschwelle von 10.000 Euro weichen. Wird die Schwelle überschritten, können diese Lieferungen zentral über das OSS-Verfahren in einem einzigen Mitgliedstaat an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Widrigfalls besteht Registrierungspflicht in den einzelnen Bestimmungsländern.

Neuregelung innergemeinschaftlicher Versandhandel

Bisherige Regelung

Bislang unterlagen Versandhandelsumsätze gegenüber Privatkunden und Nicht-Unternehmer (B2C) grundsätzlich in jenem Land der Umsatzsteuer, wo der Transport zum Kunden begann. Sobald jedoch die Summe aller B2C-Lieferungen in ein anderes Land einen bestimmten Betrag überschritten hatte, verschob sich der Lieferort in das Land des B2C-Kunden mit entsprechender Registrierungspflicht im Zielland. Unternehmen des Versandhandels mussten daher je Land diese Lieferschwelle überwachen, um sich rechtzeitig umsatzsteuerlich erfassen zu lassen. Die meisten Länder hatten eine Eingangsschwelle von 35.000 Euro vorgesehen, Deutschland hingegen von 100.000 Euro.

Neuregelung zum Lieferort

Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Schwellen werden ab 1. Juli 2021 durch eine **einheitliche Schwelle von 10.000 Euro netto MwSt** ersetzt. Diese gilt aber NICHT getrennt für jedes einzelne Bestimmungsland, sondern **einheitlich für die Fernverkäufe in alle anderen Mitgliedstaaten**. Wird die Schwelle überschritten, so ist die Umsatzsteuer im Bestimmungs- oder Zielland geschuldet.

Bei der Berechnung der Schwelle sind auch **Umsätze im Bereich des direkten E-Commerce zu berücksichtigen**, und zwar elektronisch erbrachte Dienstleistungen (z.B. Bereitstellung von Websites, Software, Datenbanken, Musik, Filmen, Spielen und Texte), Telekommunikationsleistungen und Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen.

Beispiel: Ein Unternehmer hat bislang nur wenige Verkäufe an Privatkunden durchgeführt (so nach Deutschland, Österreich und Luxemburg) und dabei immer darauf geachtet, in den einzelnen Ländern nicht die Einfuhrschwelle zu überschreiten. In Summe überschreiten diese Fernverkäufe aber jetzt den Betrag von 10.000 Euro netto MwSt. Der Unternehmer muss sich nun entweder in den genannten Ländern registrieren oder er kann alle Fernverkäufe über die einzige Anlaufstelle (OSS) anmelden und so die MwSt abführen (siehe Erläuterungen weiter unten).

Zur Berechnung der Schwelle hat man grundsätzlich auf die Umsätze aus Fernverkäufen des Vorjahres abzustellen aber auch auf jene des laufenden Jahres:

- i) Wird die Schwelle in einem bestimmten Jahr überschritten, so greift die Regelung für das Folgejahr.
- ii) Wird hingegen die Schwelle im laufenden Jahr überschritten, so ist die Umsatzsteuer in den Bestimmungsländern ab jener Lieferung geschuldet, mit welcher die Schwelle überschritten wird.

Durch die Verminderung der Schwelle und die Vereinheitlichung für alle Länder können sich nun mehr Fälle ergeben, in denen sich der Ort der Lieferung in das Bestimmungsland verlagert. Denn dies ist der eigentliche Kern des Versandhandels: die **Verlagerung des Lieferortes und der Steuerschuld in das Land, in welchem der Endverbrauch stattfindet**.

Neue Definition Versandhandel

Der Begriff des Versandhandels wird nun genauer definiert. Als Fernverkäufe gelten die **Lieferungen, die durch ein Unternehmen von einem Mitgliedstaat an einen privaten Endabnehmer (B2C) mit Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet werden**. Ein Fernverkauf liegt auch vor, wenn die Beförderung indirekt durch den Lieferer erfolgt, wenn dieser also eine Transportfirma oder ein Beförderungsmittel vermittelt bzw. dazu Unterstützung gewährt. Die Problematik ergibt sich insbesondere in den grenznahen Gebieten (z.B. bei Möbelhändlern oder Baumärkten). Als Fernverkauf gilt hingegen nicht, wenn der Endkunde die Gegenstände selbst ins Ausland befördert.

Als Fernverkäufe gelten aber auch die Lieferungen an Abnehmer, die in ihrem Wohnsitzstaat nicht zur Erwerbsbesteuerung verpflichtet sind. Es handelt sich dabei um die sogenannten **Schwellenerwerber**, so unter anderem die Landwirte, die

pauschalierten Kleinunternehmen und die Steuerpflichtigen, die nur steuerfreie Umsätze durchführen und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Kein Fernverkauf liegt vor:

- i) wenn Gegenstände vom Lieferer im Bestimmungsland montiert, installiert oder zusammengebaut werden;
- ii) beim Verkauf von neuen Transportmitteln und
- iii) bei Gütern, die der Margenbesteuerung unterworfen sind.

Praktische Anwendung

Sollte die vorgenannte Schwelle von 10.000 Euro überschritten werden, so muss sich der Lieferer entweder in allen Bestimmungsländern registrieren oder die Umsatzsteuer über das OSS-Verfahren abführen. Es empfiehlt sich in der Praxis letzteres (siehe Erläuterungen weiter unten).

WarenSendungen aus Nicht-EU-Staaten

Die neuen Regelungen zum Versandhandel werden auch auf verbrauchssteuerfreie WarenSendungen bis zu einem Wert von 150 Euro, die aus dem Drittland in die EU gelangen, ausgedehnt. Hier gelten jedoch eigene besondere Vorschriften insbesondere für die Abführung der Einfuhrumsatzsteuer. Die Abwicklung kann über das sogenannte IOSS-Verfahren („Import One Stop Shop“) erfolgen und die Umsätze zentral in einem einzigen Mitgliedstaat dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Elektronische Plattformen

Eine weitere Neuerung ist, dass elektronische Schnittstellen (Marktplätze, Onlineplattformen und Portale) für die Umsatzsteuer fiktiv in die Lieferkette eingebunden werden, sofern diese für Lieferungen mit Drittlandbezug beim Verkauf zwischen Onlinehändler und dem privaten Endkunden (B2C) „unterstützend“ tätig waren. In bestimmten Fällen werden die Plattformen selbst zum Steuerschuldner. Es betrifft dies Lieferungen mit einem Wert von bis zu 150 Euro, die aus einem Drittland in die EU gelangen, und Lieferungen innerhalb der EU, die von einem im Drittland ansässigen Unternehmer verkauft werden. Es wird in diesen Fällen ein fiktives Reihengeschäft angenommen. Die erste Lieferung vom ausländischen Lieferanten an die Plattform, die als steuerfrei gilt, und die zweite steuerpflichtige Lieferung von der Plattform an den Endverbraucher. Für diese zweite Lieferung schuldet die Plattform bzw. der entsprechende Betreiber die MwSt.

Meldung Fernverkäufe über das „OSS-Portal“

Wahlmöglichkeit

Als Alternative zur Registrierung in den einzelnen Bestimmungsstaaten bei Überschreitung der Umsatzgrenze aus Fernverkäufen von 10.000 Euro wurde das sogenannte „OSS-Verfahren“ eingeführt („One Stop Shop“, auch „einige Anlaufstelle“). Es handelt sich hier um eine Vereinfachung, die folglich nur wahlweise, jedoch dann für eine Mindestdauer von 2 Jahren, vorgesehen ist. Man kann dadurch die MwSt-Positionen in den verschiedenen Bestimmungsländern vermeiden. Wenn jemand nur in einem Nachbarland Fernverkäufe betreibt, ist es unter Umständen aber einfacher, die Abrechnung über die bisherige Registrierung beizubehalten.

Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass bei Option für das OSS-Verfahren **sämtliche Umsätze aus Fernverkäufen und aus Dienstleistungen** in den anderen Mitgliedsstaaten über dieses Verfahren abgerechnet werden MÜSSEN. Eine teilweise Abrechnung über die direkte Registrierung auch bei verschiedenen Ländern ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Grundsätze

Das System des OSS-Verfahrens bietet Versandhändlern und elektronischen Marktplätzen die Möglichkeit, ihre in den verschiedenen Mitgliedstaaten getätigten B2C-Umsätze mittels einer **zentralen Erklärung in ihrem Ansässigkeitsstaat** zu melden.

Es sind dazu **vierteljährliche Meldungen** erforderlich, die bis Ende des Folgemonats nach Quartalsende über das OSS-Portal der eigenen Finanzverwaltung zu versenden sind, auch falls keine Umsätze erzielt werden. Auch die Steuer ist innerhalb der gleichen Frist abzuführen.

Man hat dabei die **gesamte MwSt abzuführen**, die auf die im betreffenden Zeitraum durchgeführten Fernverkäufe angefallen ist. Dabei sind die im jeweiligen Bestimmungsland vorgesehenen MwSt-Sätze anzuwenden. Die für den Ankauf der entsprechenden Gegenstände und Leistungen gezahlte Vorsteuer darf nicht mit der geschuldeten Steuer verrechnet werden. Dies hat über die normale interne MwSt-Abrechnung (Herkunftsland) bzw. über den Vergütungsantrag (Bestimmungsland) zu erfolgen. Es besteht keine Verrechnungsmöglichkeit von eventuell bestehenden Guthaben (d.h. keine Zahlung über F24 sondern Überweisung auf ein eigenes Konto der Finanzverwaltung). Man hat weiters die MwSt-Aufzeichnungen und die Buchhaltung anzupassen, um die MwSt getrennt für die einzelnen Bestimmungsländer erfassen zu können.

Das zuständige Steueramt in der Einnahmenagentur ist das Operative Zentrum von Pescara („Centro operativo di Pescara“).

Dienstleistungen

Das OSS-Verfahren kann neben den Fernverkäufen auch für Dienstleistungen angewandt werden, die gegenüber privaten Endkunden ausgeführt werden und für welche sich der **Leistungsort im anderen Mitgliedstaat** befindet. Dies gilt z.B. für Grundstücksleistungen, so für die Leistungen eines Handwerkers auf dem Bau eines Privathauses in einem andren EU-Staat, oder für Beförderungsleistungen für Private. Die bislang hierzu erforderliche Registrierung kann nun gelöscht werden. Diese Möglichkeit besteht auch für nicht in der EU ansässige Unternehmen, die durch Registrierung in einem beliebigen Mitgliedsstaat die MwSt auf sämtlichen erbrachten Dienstleistungen abführen können.

IOSS

Das Verfahren ist nicht auf EU-Händler und -Schnittstellen beschränkt. Auch Unternehmen des Versandhandels und elektronische Marktplätze, die **in einem Drittland ansässig** sind, können das Verfahren nutzen. In bestimmten Fällen müssen sie jedoch einen in der EU ansässigen Vertreter benennen. Die neuen OSS-Regelungen können die betroffenen Unternehmen freiwillig nutzen und dadurch in einem

einzigem EU-Staat zentral die Umsatzsteuer verschiedener Mitgliedstaaten anmelden und zahlen – statt sich wie vorher in mehreren EU-Ländern registrieren zu müssen. In diesem Meldeverfahren können verbrauchsteuerfreie Warenlieferungen mit einer Wertobergrenze von 150 Euro, die aus einem Drittland an in der EU ansässige Verbraucher versendet werden, erklärt werden. Nutzt ein Händler das IOSS-Verfahren, wird bei der Einfuhr der Liefergegenstände keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

Anmeldung und Frist

Die Identifizierung auf der OSS-Plattform hat über den eigenen gesicherten Bereich auf dem Portal der Einnahmenagentur zu erfolgen. Dies kann vom Steuerpflichtigen selbst oder über einen beauftragten Steuerberater oder Übermittler durchgeführt werden. Aus zeitlicher Sicht hat dies grundsätzlich vor Beginn eines jeweiligen Kalenderquartals zu erfolgen, zumal die Anmeldung ab dem ersten Tag des folgenden Kalenderquartals wirksam wird.

Die EU-Durchführungsverordnung¹ sieht aber eine Ausnahmebestimmung vor: Es ist eine rückwirkende Anmeldung möglich, wenn diese spätestens bis zum Zehnten des Folgemonats nach der ersten Umsatzerbringung erfolgt. In der Praxis bedeutet dies, dass wenn ein Steuerpflichtiger ab 1. Juli 2021 Fernverkäufe in andere EU-Mitgliedsstaaten über der vorgesehenen Schwelle durchführt, er sich **noch bis 10. August 2021 auf der Plattform registrieren** kann. Unternehmen, die bereits auf der früheren MOSS-Plattform registriert waren, werden automatisch auf die neue OSS-Plattform übertragen.

Abwicklung durch unsere Kanzlei

Sollten Sie im Jahr 2020 oder im ersten Halbjahr 2021 den Schwellenwert von 10.000 Euro überschritten haben und sich deshalb in den Bestimmungsländern der Fernverkäufe registrieren müssen oder wenn Sie alternativ das OSS-Verfahren anwenden möchten, melden Sie sich bitte bei Ihrem Ansprechpartner in der Kanzlei.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber

¹ Art. 57d EU-VO Nr. 282/2011 igF